

Kopie an AGL Blank

Kreis Lippe Der Landrat 32754 Detmold

**Gemeindeverwaltung
Der Bürgermeister
Kirchweg 1
33818 Leopoldshöhe**

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.lippe.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen
4.5-7020 11/5-12

Datum
11.04.2005

Fachgebiet 4.5
**Wasser/Abfall/
Boden**
Herr Dörmeier
Zimmer 670
fon 05231 62-670
fax 05231630118303
R.Doermeier@Lippe.de

**Sanierung der Altablagerung 4018 4 M
„Mühlenstraße“ in der Gemeinde Leopoldshöhe**

Verbindlichkeitserklärung

I.

Nach §§ 4,10 und 13 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in Verbindung mit § 13 ff. des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Bundesbodenschutzgesetzes in Nordrhein - Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LbodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NW. 2000 S. 439) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554) und § 14 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (GV. NW. 1980 S. 528) jeweils in geltender Fassung wird hiermit

gemäß Antrag der Gemeinde Leopoldshöhe vom 22.11.04 der Sanierungsplan für die Altablagerung 4018 4 M „Mühlenstraße“, aufgestellt im November 2004 durch das Sachverständigenbüro Dr. Kerth & Lampe, Detmold, unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise für verbindlich erklärt.

- Bankverbindungen
- Sparkasse Detmold
BLZ 476 501 30
Konto 18
- Volksbank Detmold e.G.
BLZ 476 900 80
Konto 106 688 800 0
- Sparkasse Lemgo
BLZ 482 501 10
Konto 10 73
- Postbank Hannover
BLZ 250 100 30
Konto 458 83 300

- So finden Sie uns
- Busverbindung
Linie 702 ab Bahnhof
Detmold bis Kreishaus
- alle 15 Min.
- Bus & Bahn Hotline
Anrufer aus Lippe
0180 1339933
Anrufer bundesweit
05231 977782

Dokument3

11 ek

II.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.lippe.de

Nebenbestimmungen:

01. Grün-Eintragungen in dem Sanierungsplan sind verbindlich und zu beachten.
02. Die Gemeinde Leopoldshöhe als Antragstellerin, der die Maßnahmen begleitende Sachverständige, jeder einzelne Mitarbeiter der mit der Sanierung beauftragten Unternehmen sowie sonstige direkt an der Maßnahme Beteiligte haben mündliche Weisungen des Kreises Lippe als Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich umzusetzen.
03. Die Betroffenen sind gem. § 12 BBodSchG rechtzeitig vor Beginn der Durchführung der geplanten Maßnahmen sowie bei Erfordernis, mindestens während der Bauzeit jedoch alle 12 Monate und nach Abschluss aller Arbeiten von den durchgeführten Maßnahmen sowie dem Sanierungsfortschritt zu unterrichten.
04. Die Sanierungsarbeiten sind von einem zugelassenen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG in Verbindung mit § 17 des LbodSchG und den Bestimmungen der BBodSchV gutachterlich zu begleiten. Der verantwortliche Projektleiter ist der Genehmigungsbehörde vor Maßnahmenbeginn zu benennen.
05. Der Inhalt der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) in geltender Fassung ist in vollem Umfang zu beachten. Es ist ein Sicherheits- und Gesundheitsplan zu erstellen und ein Koordinator zu benennen. Die Unterlagen sind der Genehmigungsbehörde vor Maßnahmenbeginn vorzulegen. Weiterhin sind die Personendaten des Koordinators mitzuteilen.
06. Verschmutzungen im Bereich der öffentlichen Verkehrswege sind umgehend zu beseitigen. Entsprechendes Gerät ist auf der Baustelle vorrätig zu halten.
07. Die Abschnitte betr. vorbereitende Arbeiten - Baufeldräumung, Mutterbodenabtrag - sind möglichst klein zu halten. Weiterhin sind die Abdichtungsmaßnahmen zeitnah auszuführen.
08. Anfallendes abzuleitendes Niederschlagswasser aus dem Bereich von offen gelegten Flächen - Bereiche mit abgeschobenem Mutterboden - darf erst nach Beprobung und nach Freigabe durch die untere Wasserbehörde in einen Vorfluter oder in den Untergrund abgeleitet werden, bzw. in den Schmutzwasserkanal nach Zustimmung des Betreibers der Anlage.
09. Die Gehölzpflanzungen sind möglichst umgehend nach Fertigstellung der einzelnen Sanierungsabschnitte vorzunehmen.
10. Die Gesamtfläche ist nach Abschluss der Bepflanzung wirkungsvoll einzuzäunen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.lippe.de

11. Der Beginn und die Beendigung der einzelnen Pflanzaktionen sind der Unteren Landschaftsbehörde sowie der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
12. Die Anpflanzungen sind in den ersten 3 Standjahren jährlich mind. einmal nach dem 15.06. auszumähen, wobei nicht angewachsene oder abgestorbene Gehölze zu ersetzen sind.
13. Die im Randbereich der Sanierungsfläche befindlichen Anpflanzungen - insbesondere in den Gartenbereichen - sind zu schonen.
14. Der Bereich der Regenwasserkanalisation (Schacht und ggf. Rohr), in dem durch Undichtigkeiten Deponiesickerwasser zutritt und dann über den Kanal der Einleitung in den Fettpottbach zugeführt wird (Einleitungsstelle R 405, Verlängerung Handelsstraße), ist zu sanieren bzw. zu erneuern.
15. Die Einleitungsstelle R 405 (Auslauf RW-Kanal in den Fettpottbach) ist vor Beginn der Sanierung sowie unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten und dann zunächst 2 mal halbjährlich auf deponietypische Parameter einschl. Ammonium, Eisen, Bor, CSB und KW zu beproben. Die Analyseergebnisse sind zeitnah der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
16. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des deutschen Instituts für Bautechnik ist für die gewählte Bentonitmatte vor Einbau vorzulegen.
17. Die Verleganleitung des Herstellers der Bentonitmatte (Bestandteil der bauaufsichtlichen Zulassung) und der Dränmatte sind zu beachten. Von besonderer Bedeutung ist dabei insbesondere:
 - Die Verlegung muss bei trockener und frostfreier Witterung erfolgen. Das Planum muss trocken sein. Bei Wasserzutritt während des Einbaus ist die Matte wieder auszubauen.
 - Unverzüglich nach Verlegung ist die Bentonitmatte mit der Dränmatte und einer Mindestauflast zu überdecken. Der Quellvorgang ist nur unter Auflast zulässig.
 - Eine Befahrung darf nur bei ausreichender Überdeckung erfolgen.
 - Die zur Überdeckung verwendeten Schüttmaterialien müssen so beschaffen sein, dass Beschädigungen an der Bentonitmatte und der Dränmatte ausgeschlossen sind.
18. Belasteter auf dem Sanierungsgelände einzubauender Boden muss die Zuordnungswerte Z 1.1 Neu der LAGA-Liste unterschreiten.
19. Eingriffe in den Deponiekörper und dessen Offenlegung sind grundsätzlich zu minimieren. Notwendige derartige Arbeiten z.B. bei der Herstellung von Rohrleitungsgräben sowie bei der Umlagerung aus den Gartenbereichen und bei den notwendigen Profilierungen sind ständig von einem Sachverständigen zu begleiten.

Sollen in diesem Zusammenhang Materialien mit einer Zuordnung größer Z 1/2 der LAGA-Liste eingebaut werden, ist in jedem Fall die Einzelzustimmung der Genehmigungsbehörde einzuholen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.lippe.de

20. Nicht wiedereinbaufähige Abfälle und Materialien sind fachgerecht zu separieren und ordnungsgemäß bis zur Entsorgung zwischenzulagern. Die Entsorgung bzw. die Verwertung ist mit den zuständigen Behörden abzustimmen.
21. Die beabsichtigten Maßnahmen (einschl. eventueller Begleit-analytik) zur Vermeidung von Gefahren, Beeinträchtigungen und Belästigungen der Anwohner während der Durchführung der Sanierungsmaßnahme (z.B. durch Lärm, Staub, Gasaustritte, Gerüche etc.) insbesondere während der Abfallumlagerung, sind noch zu konkretisieren und der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.
22. Die gepl. Eigenkontrollmaßnahmen im Rahmen der Nachsorge und der Überwachung sind noch im Detail zu definieren (z.B. Instandhaltung der Gräben und der Entgasungseinrichtungen, Analytik der GW-Messstellen).
23. Die Qualität des angelieferten Bodens ist anhand von Kontrollanalysen zu überwachen. Der Boden im Bereich der durchwurzelbaren Schicht sowie der kulturfähige Boden muss den Forderungen der BBodSchV (insbesondere § 12) entsprechen. Die Eignung ist wie folgt nachzuweisen.

Bodenanlieferung:

Die angelieferten Bodenchargen werden in Lieferscheinen sowie im Bautagebuch dokumentiert.

Hierbei werden folgende Eintragungen vorgenommen:

- Datum
- Baustelle (Straße und Ort)/Herkunft des Bodens
- Größe des Fahrzeugs mit Bodenmenge in m³
- Kennzeichen des Fahrzeugs
- Einbauort mit Angabe der Lage (Ausgleich-, Dichtungs- oder Rekultivierungsschicht)

Die erfassten Daten sind mind. monatlich an die Bauleitung, die Gemeinde Leopoldshöhe und die Genehmigungsbehörde zu übermitteln.

Die Bodenlieferungen sind vor Ort mittels organoleptischer Ansprache zu prüfen. Bei Verdacht auf eine schädliche Bodenveränderung ist die unverzügliche Abfuhr und fachgerechte Entsorgung zu veranlassen, bzw. die Eignung ist durch Einzelanalysen nachzuweisen.

Bei sensibler Vornutzung einer Aushubmaßnahme hat die Bauleitung die Eignung vor Anlieferung zu prüfen.

Der Boden für die Rekultivierungsschicht ist anhand von Kontrollanalysen zu überwachen. Hierzu ist eine Bodenmischprobe

alle ca. 2.000 - 2.500 m³ zu ziehen und gem. LAGA-Mitteilungen 20 (Boden) im Feststoff zu untersuchen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.lippe.de

Zur Überprüfung des Einbauzustandes sind in fertig gestellten Teilabschnitten (ca. alle 5.000 m²) Rammkernsondierungen vorzunehmen.

24. Die Kontrollstellen für das Bodenluftmonitoring sind noch hinsichtlich Lage und Ausbau zu projektieren. Die Gasfenster sind für einen Zeitraum von mind. einem Jahr nach Abschluss der Sanierung in das Bodenluftmonitoring einzubeziehen.
25. Die Verträge mit den an den Sanierungsarbeiten beteiligten Firmen sowie Vereinbarungen mit Dritten sind der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.
26. Nach Beendigung der Maßnahme ist ein Abschlußbericht zu fertigen, in dem alle Arbeiten, Anweisungen, Nachweise usw. zu dokumentieren sind. Dieser ist der Genehmigungsbehörde in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
27. Nach Fertigstellung aller Arbeiten einschl. der Bepflanzung findet eine behördliche Schlussabnahme unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden statt.

III.

Diese Erklärung schließt gem. § 13 (6) BBodSchG folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

Die Baugenehmigung gem. § 75 (1) Bauordnung NRW

Nebenbestimmung:

Vor Beginn der Arbeiten ist die Einverständniserklärung des Eigentümers des Flurstücks 381 zu den gem. Planung erforderlichen Aufschüttungen einzuholen, da nach Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 22.01.2002, Az.: 4.M 11/99, Aufschüttungen im Bereich der Abstandsflächen von 3,00 m (§ 6 BauO NRW) nicht zulässig sind. Mit der Einverständniserklärung kann ein Widerspruch gegen die gepl. Maßnahme ausgeschlossen werden.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gem. Wasserhaushaltsgesetz

I.

Inhalt des Bescheides

Dem Bürgermeister der Gemeinde Leopoldshöhe wird hiermit aufgrund der §§ 2, 3, 5, 7 und 7 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) i.d.F. der Be-

kanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) i.V.m. §§ 25, 30 und 137 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926).

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.lippe.de

die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das aus dem unter Abschnitt II genannten Entwässerungsgebiet anfallende Niederschlagswasser

in einer Menge bis zu 31,1 l/s vom linken Ufer über Mittelwasser in den Siekbach einzuleiten.

Lage der Einleitung:

Gewässer:	Siekbach
Flussgebietskennzahl:	461.81
Stationierung:	2,35 km (Haferbach) + 2,2 km (Siekbach)
Gewässerstationierungskarte:	4018 Lage
Rechtswert:	34 80 217
Hochwert:	57 60 474

II.

Die Einleitung dient der Abwasserentsorgung des Grundstücks in der Gemarkung Greste, Flur 6, Flurstücke 364, 365, 366 und 387.

III.

Nebenbestimmungen

Gem. § 4 WHG, § 24 Abs. 2 LWG und § 14 des Ordnungsbehördengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) werden nachstehende Nebenbestimmungen festgesetzt, um nachteilige Wirkungen des Unternehmens für andere zu verhüten und um Gefahren abzuwehren:

1. Der Erlaubnisinhaber hat der Erlaubnisbehörde alle Veränderungen rechtlicher und technischer Art des in den Unterlagen dargestellten und betriebenen Unternehmens sowie der Anlagen und Auswirkungen, die mit der Erlaubnis zusammenhängen, unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für eine Änderung der Menge des Abwassers, wobei die Erhöhung eines neuen vorherigen Antrages bedarf.

2. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe in das Gewässer gelangen, unverzüglich - notfalls per Fax oder fernmündlich - der unteren Wasserbehörde und der unteren Fischereibehörde des Kreises Lippe anzuzeigen. Akute Schadensfälle mit vermuteter oder bereits eingetretener Gewässerunreinigung sind

sofort über die Leitstelle Lippe, Tel.: 05261/66600, der Öl- und Giftalarmbereitschaft zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.lippe.de

3. Außer diesem Abwasser dürfen über den Graben keine Stoffe eingeleitet werden, insbesondere keine Stoffe, die geeignet sind, den biologischen, chemischen oder physikalischen Zustand des Gewässers schädlich zu beeinträchtigen.

4. Der Erlaubnisinhaber hat für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung der Zuleitungen zum Gewässer zu sorgen.

5. Ungeachtet der wasserrechtlichen Bestimmungen sind auch alle erforderlichen Maßnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr für Leib und Leben Dritter im Zusammenhang mit den Einleitungsstellen, des Einleitungsbauwerkes und den Einleitungen zu treffen.

IV.

Hinweise

1. Diese wasserrechtliche Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des § 5 WHG. Sie kann unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 LWG ganz oder teilweise widerrufen werden. Sie wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

2. Nach § 41 WHG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt oder unter Nichtbefolgen von Auflagen Benutzungen ausübt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.

3. Nach § 21 WHG ist der Erlaubnisinhaber verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Benutzung zu dulden. Er hat zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält, ein Betreten von Grundstücken zu gestatten. Er hat ferner zu dem gleichen Zweck die der Ausübung der Benutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Prüfungen zu ermöglichen.

4. Die Erlaubnis befreit nicht von der Haftung nach § 22 WHG.

IV.

Hinweise:

01. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der Sanierung bedürfen der erneuten Genehmigung.

02. Die Festlegung weiterer Nebenbestimmungen bleibt ausdrücklich vorbehalten.
03. Eine Ausfertigung dieses Bescheides und des geprüften Sanierungsplanes sind dem Sachverständigen zu übergeben.
04. Bediensteten und mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Genehmigungsbehörde ist uneingeschränkter Zutritt zu den Bau- und Sanierungsflächen zu gewähren. Für diese Personen ist die notwendige Schutzkleidung vorzuhalten.
05. Gegebenenfalls erforderliche weitere Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige öffentlich-rechtliche Gestattungen haben bis zum Beginn der Sanierungsarbeiten vollständig vorzuliegen.
06. Die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Detmold vom 02.07.02, Az.: 52-7.55.02, Kennziffer AL 03/02, sind zu beachten.
07. Gemäß § 64 Landschaftsgesetz ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. - 30.09. Hecken, Wallhecken, Gebüsche usw. zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Zur Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen ist es daher erforderlich, die notwendige Entfernung von Gehölzen ausschließlich in der zulässigen Zeit vom 01.10. - 28.02. durchzuführen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.lippe.de

V.

Verfahren:

Der Sanierungsplan mit den dazugehörigen Unterlagen wurde folgenden Behörden, zu beteiligenden Fachdienststellen und Verbänden sowie sonstigen direkt Betroffenen zur Prüfung und Stellungnahme zugesandt:

1. Staatliches Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL
2. Kreis Lippe
 - Fachgebiet Landschaft- u. Naturhaushalt
 - Fachgebiet Wasser- und Abfallwirtschaft
 - Fachgebiet Technische Bauaufsicht
4. Forstamt Lage
5. Naturschutzverbände NRW

Die Beteiligten haben die Unterlagen geprüft. Sie haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Auflagen und Hinweise vorgeschlagen, die bei der Festsetzung der Nebenbestimmungen übernommen bzw. als Hinweise berücksichtigt wurden.

Die abschließende Prüfung hat keine Hinderungsgründe für die Genehmigung erkennen lassen.

Soweit sind alle sachlichen und formellen Voraussetzungen erfüllt.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.lippe.de

VI.

Begründung:

Bei dem hier zur Sanierung anstehenden Gelände handelt es sich um eine ehemalige Abfalldeponie der Gemeinde Leopoldshöhe. Ein Teil der Altablagerung wird als Parkplatz genutzt. Weiterhin befinden sich Flächen der angrenzenden Hausgärten auf der Altablagerung. Der größte Bereich wird jedoch nicht genutzt. Auf dem Ödland hat sich eine sporadische Vegetation entwickelt.

Da Niederschlagswasser über die gering mächtige Abdeckung in das Depo-
nat eintritt, wird das Grundwasser durch das Sickerwasser verunrei-
nigt. Bei ansteigendem Wasserstand in der Deponie erfolgt darüber hin-
aus eine Einleitung in ein Oberflächengewässer.

Um den Eintrag von Sickerwasser in den Untergrund sowie in das Ober-
flächengewässer soweit wie möglich zu unterbinden soll eine Sanierung
der ehem. Deponie vorgenommen werden. Die Altablagerung wird durch
eine mineralische Dichtungsschicht bzw. Bentonitmatte einschl. überla-
gernde Rekultivierungsschicht und Bepflanzung gesichert. Zur Vermeidung
der Verlagerung von Schadgasen in Richtung best. Bebauung werden
Entgasungsgräben erstellt.

Die Gemeinde Leopoldshöhe hat daher auf der Grundlage von Voruntersu-
chungen einen Sanierungsplan unter Beachtung aller relevanten Rechts-
vorschriften erstellen lassen.

VII.

Ordnungswidrigkeiten/Bußgeld:

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 BBodSchG handelt derjenige ordnungswidrig,
der vorsätzlich oder fahrlässig dem hiermit für verbindlich erklärten
Sanierungsplan einschließlich der Festsetzungen dieser Verfügung zuwi-
derhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach Abs. 2 mit einer Geldbuße
bis zu zehntausend Euro je Einzelfall geahndet werden.

VIII.

Verwaltungsgebühr:

Gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes für das Landes Nordrhein-
Westfalen (GebG NW) vom 23.11.1971 (GV. NW. 1971 S. 354) in der z. Z.
geltenden Fassung ergeht diese Verbindlichkeitserklärung gebührenfrei.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.lippe.de

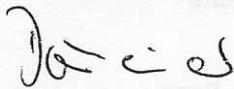
IX.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Lippe in 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Str. 5, einzulegen.

Sollte die Widerspruchsfrist durch einen Bevollmächtigten versäumt werden, so müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Dörmeier

Anlage:
Sanierungsplan vom November 2004